

Verhaltensregelung für Richter und Stalkkameraden zur Hintanhaltung von Tierquälerei bei Turnieren und beim Training

Zitat aus dem Buch **PFERDESPORT VON A-Z**, Südwest Verlag München

Unter „Barren“

„Eine tierquälereische Methode, um Springpferde zu veranlassen, über dem Hindernis die Beine anzuziehen oder noch höher zu springen.

Durch diese Handhabung verursacht der Schlag gegen die Beine heftige Schmerzen.

Mit der Furcht des Pferdes vor dem Schmerz hofft man eine höhere Leistung zu erzielen.“

ÖTO § 55

Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1.11

„Pferde, die irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde.“

1.7

Wenn mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unzulässigen Hilfsmitteln gearbeitet wird.

§ 5 Abs. 2 3 c Österreichisches Tierschutzrecht

Die Zuhilfenahme „technischer Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen“ ist verboten.

Geht man davon aus, dass der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 222 StGB verwirklicht wird, ist der Versuch bzw. das Unterlassen der Verhinderung eines Verstoßes strafbar.

Somit sind nicht nur Richter und Funktionäre bei einem Turnier dafür verantwortlich, dass solche Verstöße geahndet und möglicherweise an die Behörden weiter gemeldet werden, sondern jeder, der solche Verstöße wahrnimmt.

Gleiches gilt auch bei Verstößen, die nicht bei Turnieren begangen bzw. wahrgenommen werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass derartige Verstöße vorwiegend beim Training vorkommen.

Deshalb ist es notwendig diesbezüglich Vereinsmitglieder zu sensibilisieren.

Sie müssen erkennen, dass es sich hier nicht um Kavaliersdelikte handelt. Zivilcourage und Eigeninitiative sind gefragt. Die deutsche Dressurreiterin und Trainerin Christine W. in Nordstadt ist vor kurzem strafrechtlich wegen ihrer brutalen Trainingsmethoden rechtskräftig verurteilt worden. Strafausmaß siehe Pferderevue Nr. 1 /09, Seite 5

An sich ist die Unterbindung derartiger Verstöße die sinnvollste Lösung. Wenn das aber nicht möglich ist, so hat man Anzeige zu erstatten. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass Beweismaterial (Fotos, Filme, Zeugen, usw.) sicher gestellt wird.

Brig. Mag. Hardy Eisenstädter

Gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Reiten und Gespannfahren

nationaler (6 Sparten) und internationaler Richter (Vielseitigkeit, Gutachterrichter)

Wien, Jänner 2009